

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

### **Kündigung aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkstaatsverträge**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass es dringend geboten ist, zum 31. Dezember 2016 die Kündigung

1. des Rundfunkstaatsvertrages,
2. des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages,
3. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages,
4. des ARD-Staatsvertrages,
5. des ZDF-Staatsvertrages,
6. des Deutschlandradio-Staatsvertrages sowie
7. des SWR-Staatsvertrages

zu erklären, die dann zum 31. Dezember 2018 wirksam wird.

21. 11. 2016

Dr. Meuthen, Baron  
und Fraktion

#### **Begründung**

Deutschland hat einen sehr großen und sehr teuren öffentlich-rechtlichen Rundfunk, nach Ansicht mancher Experten den teuersten Rundfunk der Welt. Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten betreiben 22 Fernsehkanäle, 67 Radioprogramme und sind dazu noch im Internet auf diversen Kanälen vertreten.

Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sichert die Existenzberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Wortlaut unserer Verfassung kennt jedoch den „öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ nicht. Dieser Begriff wurde erst durch Gesetze und Richterrecht geschaffen und institutionalisiert. Das deutsche Rundfunkrecht ist geprägt durch die Rundfunkurteile des Bundesverfassungsgerichts.

Die Gesetzgebung hinkt nach Auffassung der Antragsteller seit Jahren der medialen und technischen Realität hinterher. ARD und ZDF geben Gutachten in eigener

Eingegangen: 21. 11. 2016/Ausgegeben: 22. 11. 2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Sache in Auftrag, deren Objektivität man bezweifeln kann. Das Gutachten von Prof. Paul Kirchhof über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bildete die Grundlage des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Das vom ZDF jüngst in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Dieter Dörr über Cloud-TV wird mit großer Sicherheit Grundlage einer der nächsten Rundfunkänderungsstaatsverträge.

Deutschland reagiert auf Veränderungen der Medienlandschaft in der Regel durch Ausdehnung des Angebots der öffentlichen Rundfunkanstalten. Die Landesregierungen folgen diesen Neuerungen mit Änderungen der Rundfunkstaatsverträge. Eine grundlegende und zukunftsorientierte Neuordnung, eine die Vielfalt und Qualität sichernde Medienordnung ist zu prüfen. Denn den Rundfunk nach der klassischen Definition gibt es nicht mehr. Heute ist er einer von vielen Übertragungsmöglichkeiten audio-visueller Inhalte. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist nur noch ein kleiner Teil einer weltweit vernetzten, expandierenden und immer weniger zu kontrollierenden Medienindustrie. Wir erleben bereits die vierte Generation des Fernsehens mit einer Flut von Informationsangeboten, die über Radio, Fernsehen, Internet und andere Medien verbreitet werden. Die privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieter stehen im Wettstreit um Nutzer, Hörer, Leser und Zuschauer.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk Deutschlands steht für Staatsferne und Unabhängigkeit.

Er hat einen gesetzlich definierten Programmauftrag. Die Berichterstattung gem. Artikel 5 GG sichert die Existenzberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Bürger verspüren nach Auffassung der Antragsteller – die aus entsprechenden Beschwerden der Bürger resultiert – angeblich starke Fehlleistungen und Versäumnisse bei dieser Aufgabenerfüllung. Der Berichterstattung fehlten demnach oft die journalistische Unabhängigkeit und eine ausgewogene, gründliche Recherche. Fundamentale Prinzipien wie die klare Trennung von Information und Kommentar in Nachrichtensendungen würden nicht eingehalten. Wichtige Ereignisse fänden medial nicht statt. Aktuelle Geschehnisse in Deutschland und der Welt würden nicht objektiv und nüchtern, sondern permanent einseitig wertend dargestellt. Die Berichterstattungen der Medien und die Wahrnehmungen der Bürger über die Realität klapften auseinander, der Rundfunk als sogenannte vierte Gewalt habe seine Kontrollpflichten gegenüber den anderen drei Gewalten unzureichend wahrgenommen. Er sei ihr Korrektiv und nicht ihr Sprachrohr. Nach Auffassung vieler Bürger befinde sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einer tiefgreifenden Vertrauenskrise.

Die Angebote von ARD und ZDF rechtfertigen nach Auffassung vieler Bürger nicht ihre umfassenden Privilegierungen. Es gibt in Deutschland unzählige private Rundfunkanbieter, die sehr viel kostengünstiger Programme von hoher Qualität senden. Zudem schreitet die Nutzung der digitalen Medien unaufhaltsam voran. Das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird inzwischen überwiegend nur noch von den älteren Generationen genutzt. Er verliert rapide an Bedeutung.

Eine gefühlte schlechte Qualität, die vielen Wiederholungen und ein ähnliches Programmangebot bei den privaten Rundfunkanbietern verstärken die Unzufriedenheit der Bürger. Die Bürger verstehen nicht, warum sie die Expansionspläne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanzieren müssen, ohne dass ihnen ein eigenes Mitspracherecht zugestanden wird. Durch die „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ in Medienräten fühlen sie sich keinesfalls vertreten. Eine zeitnahe Neuordnung ist nach Auffassung der Antragsteller unumgänglich.

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag trat zum 1. Januar 2013 in Kraft. Er brachte die Umstellung der Finanzierung von der Gebühr zum Beitrag. Die Akzeptanz der Finanzierung steigerte das nicht. Der Beitrag wird erhoben, anknüpfend an den Haushalt und unabhängig vom Besitz eines Empfangsgerätes. Im Jahr 2015 mussten die Bürger in Deutschland 7,36 Milliarden Euro für ARD, ZDF und Deutschlandradio zahlen. Der Beitragsservice erzielt Milliardenüberschüsse.

Überzeugte Nichtnutzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurden aufgrund ihrer Zahlungsverweigerung in Zwangshaft genommen.

Bürger haben nach unserer Verfassung ein Informationsrecht, im Umkehrschluss das Recht auf Nicht-Nutzung dieser Angebote. Ein Nichtnutzer kann sich in aller Regel nicht von der Rundfunkabgabe befreien lassen.

Der Reformbedarf im Rundfunkbereich besteht nach Auffassung der Antragsteller darin, dem Grundgesetz und dabei insbesondere Artikel 5 Absatz 1 GG wieder tatsächliche Geltung zu verschaffen. Artikel 5 GG ist ein Freiheits-, Menschen- und Abwehrrecht. Es schützt die Freiheit des Einzelnen vor Übergriffen des Staates. Der Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleistet die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk. Der Staat hat diese Freiheitsrechte zu gewährleisten. Grundsätze wie Akzeptanz, Transparenz, Staatsferne, Ehrlichkeit, Bürgernähe, Nachvollziehbarkeit und Nachhaltigkeit müssen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch tatsächlich realisiert werden.

Ziel des vorliegenden Antrages ist nicht die sofortige Abschaffung des derzeitigen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Vielmehr geht es um die Inangsetzung eines Prozesses, an dessen Ende eine umfassende Neuordnung steht. Die in den Staatsverträgen vorgesehenen langen Kündigungsfristen von zumeist zwei Jahren lassen ausreichend Zeit für eine breite öffentliche Diskussion und Fixierung des Richtungswechsels.